

Geschäftsordnung für den Verkehr zwischen Hauptverein (GÖK) und Zweigvereine

1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung soll die Richtlinien im Verkehr zwischen den Zweigvereinen und dem Hauptverein vorgeben. Sie regelt die Vorgangsweise bei den einzelnen Vereinsinterna.

2 Mitgliederbewegungen

2.1 Mitgliederlisten

Für das nächstfolgende Vereinsjahr hat der Zweigverein eine vollständige Mitgliederliste bis Ende November dem Schriftführer der GÖK zu übermitteln. Dies ist notwendig, damit am Jahresanfang nur aktuelle Mitglieder mit den Vereinsorganen (KuaS, Mitteilungsblatt) beliefet werden. Der Vorlauf ist nötig, da die aktuellen Bezieherlisten für den Monat Jänner bereits Anfang Dezember bei der Druckerei vorliegen müssen. Eine Kopie der Mitgliederliste ist auch an den Kassier der GÖK zu senden. Der Schriftführer der GÖK gleicht die Mitgliedsstände und die Mitgliedsart mit dem Kassier der GÖK ab.

Bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung werden die aktuellen Mitgliederlisten vom Schriftführer an die Zweigvereinsvorsitzenden zur Kontrolle und Ergänzung übergeben.

2.2 Neuanmeldungen

Einem neu beitretenden Mitglied ist das Beitrittsformular der GÖK zum Ausfüllen und Unterschreiben zu übergeben. Nach dem das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag incl. der Anmeldegebühr bezahlt hat, vermerkt dies der Kassier des Zweigvereins auf dem Beitrittsformular. Das Formular wird nun dem Schriftführer der GÖK übermittelt. Dieser vergibt sodann eine Mitgliedsnummer, nimmt das Mitglied in das aktuelle Verzeichnis auf und beteiligt unter dem Jahr das neue Mitglied mit den inzwischen erschienenen Publikationen. Der Vorlauf bis das neue Mitglied direkt von Mailtrans mit der KuaS beteiligt wird, kann bis zu 2 Monate dauern. Tritt ein Neumitglied über unser Internetportal bei und entrichtet Mitgliedsbeitrag und Anmeldegebühr mittels Kreditkarte oder Paypal, wird dieses nach Wunsch oder nach geografischer Situation einem Zweigverein zugeteilt. Dazu wird vom Hauptvorstand das Neumitglied befragt und der jeweilige Zweigvereinsvorstand informiert. Die weitere Betreuung des Neumitgliedes obliegt dem Zweigverein bzw. bei Wunsch des Mitgliedes dem Hauptverein.

2.2.1 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird für das Nachsenden der Publikationen durch die Schriftführung einmalig bei Neueintritt verrechnet.

2.3 Abmeldung von Mitgliedern

Eine Abmeldung eines Mitgliedes kann formlos erfolgen. In der Regel ist ein Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr einer Abmeldung gleich zu setzen.

2.4 Verspätetes Einzahlen des Mitgliedsbeitrages

Wird der Mitgliedsbeitrag verspätet eingezahlt kommt dies einer Neuanmeldung gleich. Um die Kosten für das Nachliefern der Zeitschriften sowie den notwendigen Schriftverkehr abzudecken, wird in diesem Fall die festgesetzte Anmeldegebühr verrechnet.

2.5 Jugendmitglieder

In einen Vorstandsbeschluss der GÖK wurde beschlossen bis auf Widerruf Jugendmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr bei festgesetztem Jugendmitgliedsbeitrag mit der KuaS zu beliefern.

3 Zahlungsverkehr

Der von der GÖK festgesetzte Mitgliedsbeitrag je nach Mitgliedsart ist bis Ende Dezember an die Hauptkasse zu übermitteln. Der Kassier der GÖK gleicht diese Zahlungen mit dem Schriftführer der GÖK und dessen Mitgliederlisten ab. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge je Mitgliedsart können der Website der GÖK entnommen werden.

4 Richtlinien bei der Vergabe von Ehrenzeichen durch die GÖK

4.1 Ehrenadel in Gold und Silber mit begründetem Antrag an die JHV. Verleihung durch die JHV.

4.2 Ehrenadel in Grün für langjährige Mitgliedschaft, wobei für die Verleihung 15 Jahre Vereinszugehörigkeit ohne Alterslimit notwendig sind. Die grüne Ehrenadel wird nach Antrag vom Schriftführer der GÖK an die Zweigvereinsvorsitzenden übermittelt. Die Ehrung selbst erfolgt durch die Zweigvereine.

4.3 Ehrenurkunde als besondere Anerkennung für Verdienste bei der GÖK. Kann auch an Nichtmitglieder vergeben werden.

4.4 Der Ehrenteller der Gesellschaft wird einmal an besonders verdienstvolle Mitglieder der GÖK über begründeten Antrag an die JHV vergeben. Gehört ein Mitglied seit 50 Jahren der Gesellschaft an, so wird für diese langjährige Mitgliedschaft ebenfalls der Ehrenteller vergeben.

5 Richtlinien für die Vergabe von Förderbeiträgen

5.1 Franz Buxbaum-Preis

Mitglieder der GÖK können für wissenschaftliche Arbeiten eine Förderung beantragen. Der Antrag ist mit detaillierter Projektbeschreibung und voraussichtlicher Kostenaufstellung an den Vorstand der GÖK zu richten. Auch für fertige Projekte kann der Antrag eingebracht werden. Ein Gremium, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern und einen wissenschaftlichen Beirat, wird über die Zuteilung und Höhe der Förderung entscheiden. Die Ergebnisse des Projektes sind in der KuaS oder in Buchform zu veröffentlichen. Für diesen Franz Buxbaum-Preis ist von der GÖK ein eigenes Konto eingerichtet, welches fallweise je nach Finanzlage der Gesellschaft aufgefüllt wird. Bei der JHV 2011 wurde aus budgetären Gründen dieser Preis ausgesetzt, Anträge können aber eingereicht werden.

5.2 Über einen Vorstandsbeschluss kann für Veranstaltungen, welche über das normale Vereinsangebot hinausgehen und entsprechende Breitenwirkung nach Außen haben, formlos um eine Förderung angesucht werden. Förderwürdige Veranstaltungen sind derzeit die Internationale Frühjahrstagung der Arbeitsgruppe Gymnocalycium, die Internationalen Knittelfelder Kakteentage und die Klagenfurter Kakteentage. Der Förderbetrag wird vom Vorstand der GÖK nach Maßgabe der finanziellen Situation festgesetzt.

5.3 Der Veranstalter der JHV der GÖK hat Anspruch auf einen Zuschuss in festgesetzter Höhe.

6 Weitergabe von Beschlüssen

6.1 Veränderungen in der Zweigvereinsführung sind umgehend an den Vorstand der GÖK zu melden.

6.2 Der Vorstand der GÖK gibt Beschlüsse im Hauptvorstand sofern sie die Mitglieder betreffen in schriftlicher Form im Mitteilungsblatt bekannt.

6.3 Werden beim 3G-Treffen der Gesellschaften DKG, SKG und GÖK Beschlüsse gefasst, welche das Vereinsleben betreffen, werden diese ebenfalls bekannt gegeben.

7 Vergabe der Ausrichtung der JHV

Die JHV der GÖK wird auf Antrag des Zweigvereins vergeben, wobei Jubiläen der ZV.s berücksichtigt werden. Anträge dazu werden bei der JHV entgegen genommen. Es ist sicher zu stellen, dass die Ausrichter für die nächsten beiden JHV's fixiert sind.

Für die Gesellschaft Österreichischer Kakteenfreunde (GÖK)

Wolfgang Papsch, eh.
Präsident

Barbara König, eh.
Schriftführung